

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950 1 Berlin, den 30. März 1950 j

Nr. 35

Tag	Inhalt	Seite
16. 3. 50	Verordnung zum Bauwirtschaftsplan 1950	243
6. 3. 50	Anweisung für die Bearbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1950 — Industrie — (ohne Rohholz-, Rinden - und Harzgewinnung) — Warenproduktion	245
6. 3. 50	Anweisung für die Bearbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1950 — Arbeitskräfte, Produktivität und Lohnsumme	245
6. 3. 50	Anweisung für die Bearbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1950 — Selbstkostensenkung	247
6. 3. 50	Anweisung für die Bearbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1950 — Investitionen und Generalreparaturen	248
16. 3. 50	Anweisung für die Bearbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1950 — Bauwirtschaftsplan	249

Verordnung zum Bauwirtschaftsplan 1950.

Vom 16. März 1950

Auf Grund § 7 Abs. 11 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBL S. 41) wird zur Durchführung des Bauwirtschaftsplanes folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der Umfang der Bauleistungen ist im Bauwirtschaftsplan mit 2,1 Milliarden DM festgelegt.

(2) Der Bauwirtschaftsplan 1950 enthält die Bauleistungen

- a) für Investitionen und Generalreparaturen,
- b) für lizenzpflichtige Bauvorhaben.

Die Bauleistungen zu a) ergeben sich aus dem Volkswirtschaftsplan 1950 — Investitionsplan und Plan der Generalreparaturen —, zu b) durch die Kontrollziffern für lizenzpflichtige Bauvorhaben, die Bestandteil des Bauwirtschaftsplanes sind.

(3) Die im Bauwirtschaftsplan ausgewiesenen Bauleistungen enthalten die Montage- und Materialkosten, jedoch keine Aufwendungen für Ausrüstungen und Projektierungen.

§ 2

(1) Das Ministerium für Aufbau und das Ministerium für Industrie der Republik haben gemeinsam bis zum 15. April 1950

Richtlinien über die Erstellung und Prüfung
von Projekten und Kostenanschlägen für alle
Bauvorhaben

auszuarbeiten und im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung der Republik zu erlassen.

(2) Das Ministerium für Aufbau ist verantwortlich für Festlegen, Einhalten und Überwachen einheitlicher, fortschrittlicher Prinzipien in Gestaltung, Konstruktion und Ausführung der Bauten.

§ 3

Für die Durchführung des Bauwirtschaftsplanes sind verantwortlich:

das Ministerium für Industrie der Republik
für die ihm unterstellten volkseigenen Baubetriebe,

die Landesregierungen
für die ihnen unterstellten volkseigenen sowie die kommunalen und privaten Baubetriebe,

das Ministerium für Aufbau der Republik
gemäß § 2 Abs. 2.

§ 4

(1) Das Ministerium für Industrie hat für die ihm unterstellten volkseigenen Baubetriebe bis zum 31. März 1950 einen Planvorschlag für Selbstkostensenkung sowie einen Planvorschlag für Arbeitskräfte, Produktivität und Lohnsumme dem Ministerium für Planung der Republik zur Bestätigung vorzulegen.

(2) Die Landesregierungen haben für die ihnen unterstellten volkseigenen Baubetriebe und die Baubetriebe der Kommunalwirtschaftsunternehmungen bis zum 15. April 1950 die gleichen Vorschläge an das Ministerium für Planung der Republik zur Bestätigung einzureichen.

§ 5

Bei der Durchführung des Bauwirtschaftsplanes sind insbesondere in der volkseigenen Bauindustrie im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes 1950 folgende Maßnahmen durchzuführen:

- a) Die Ausrüstung der volkseigenen Bauindustrie ist im Jahre 1950 weiter zu entwickeln, so daß sie den an sie gestellten Anforderungen technisch und in der Kapazität nachkommen kann.